

§ 1 LEP 2009 Aufgabe des Landesentwicklungsprogramms

LEP 2009 - Landesentwicklungsprogramm

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Im Landesentwicklungsprogramm werden zur planmäßigen, vorausschauenden Gestaltung des Landes auf Grundlage und in Ergänzung der Raumordnungsgrundsätze und -ziele nach dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz festgelegt:

1. Regionen, für die regionale Entwicklungsprogramme zu erstellen sind,
2. die Ordnung der Raumstruktur,
3. Grundsätze für die Erstellung des Landesentwicklungsleitbildes,
4. Grundsätze für die Erstellung von regionalen Entwicklungsleitbildern,
5. Grundsätze für die Erstellung von kleinregionalen Entwicklungskonzepten und
6. Grundsätze für die räumliche Entwicklung, die in den regionalen Entwicklungsprogrammen und in der örtlichen Raumordnung umzusetzen sind.

In Kraft seit 01.09.2009 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at